

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 356.

Montag, den 21. December.

1840.

### Bekanntmachung,

das Ausbrennen der Ofenröhre und die Gebahrung mit Torf-, Braunkohlen- und anderer Asche betr.

Da durch das Ausbrennen der Ofenröhre auf Küchenherden, in Kaminen oder überhaupt unter Schornsteinen ebenso wie in der Nähe von Wänden mit Holzwerk leicht eine Feuergefahr entstehen kann, so wird hiermit dasselbe an dergleichen Orten sowohl, als insbesondere auch in der Nähe von Holz- oder Fachwänden, auf oder unter Balkenlagen und an feuergefährlichen Stellen der Höfe bei den gesetzlichen Strafen unterlagt, und zu allgemeiner Kenntniß gebracht, daß zum unentgeltlichen Gebrauch der Einwohner, in deren Wohnungen es an geeigneten Plätzen zum Ausbrennen der Ofenröhre fehlt, an nachgenannten Orten zu diesem Zwecke passende Vorrichtungen getroffen worden sind, nämlich:

- 1) im Stadtgraben der ersten Bürgerschule gegenüber,
- 2) an der Pferdeschwemme vor der Wasserkunst,
- 3) unweit der Thomasmühle,
- 4) an der Pleiße unweit der Brücke nach der Frankfurter Straße,
- 5) im Düngerhofe,
- 6) am untern Park beim Georgenhaufe,
- 7) am Teiche im Johannisthale,
- 8) an der vormaligen Lehmgrube beim Leipziger Thore,
- 9) an der Pferdeschwemme vor dem Frankfurter Thore, und
- 10) vor dem Gerbesthore jenseits der Parthe.

Hierdurch werden wir uns veranlaßt, die im §. 14. der hiesigen Feuerordnung enthaltene Bestimmung, welche also lautet:

Es soll Niemand bei 10 Thaler Strafe Asche auf die Dachböden schütten, noch auch die Asche in Fässern und andern hölzernen Gefäßen aufbewahren, sie muß vielmehr in thönerne oder eiserne Gefäße gefüllt und in gewölbte Keller oder andere überwölbte Behältnisse gestellt werden. Vorzügliche Sorgfalt ist bei der Asche von Torf, Stein- und Braunkohlen anzuwenden, weil diese Asche weit länger als jede andere glimmt und sich leicht wieder entzündet, daher sie entweder in feuerfesten Kellern, und zwar in einer mit Mauersteinen umgebenen Abtheilung, oder im Hofe in ausgemauerten Gruben, die bei engen Hofräumen oder in der Nähe leicht feuerfangender Gegenstände mit blechernen oder wenigstens mit Blech beschlagenen Decken versehen sein müssen, aufzubewahren ist,

in Erinnerung zu bringen.

Schlüßlich fordern wir alle hiesigen Einwohner zu Befolgung vorstehender Vorschriften auf und bemerken, daß unsere Wachen angewiesen sind, Visitationen zu halten und jede Contravention gegen obige Bestimmungen ungesäumt bei uns anzuzeigen.

Leipzig, den 3. December 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Groß.

#### Preis- und Gewichtsbestimmung

für nachbenanntes Gebäck

#### der Stadt- und Dorfbäcker,

vom 19. December 1840 an,

nach dem jetzigen Preise

des Scheff. vom besten Weizen zu 3 Thlr. 10 Gr. bis 3 Thlr. 12 Gr.,  
des Scheffels Korn . . . zu 2 Thlr. 10 Gr. bis 2 Thlr. 12 Gr.  
gerechnet.

Davon ist bis auf anderweite Anordnung, jedoch ohne alle Zulage, zu geben:

Franzbröt	
für drei Pfennige . . . . .	5½ Loth.
S e m m e l	
für drei Pfennige . . . . .	7 Loth.
D r e i l i n g e	
für drei Pfennige, Weizen mit Roggen vermischt, 11 Loth.	
K o r n b r o t	
für drei Pfennige . . . . .	14½ Loth.
• einen Groschen . . . . .	1 Pfund 26 "
• zwei dergleichen . . . . .	3 " 18 "

#### An gutem reinen Roggenbrote liefern

die Stadtbäcker

für zwei Groschen . . . . .	3 Pfund 18 Loth.
• vier dergleichen . . . . .	7 " 6 "
• sechs dergleichen . . . . .	10 " 26 "
• acht dergleichen . . . . .	14 " 16 "

die Dorfbäcker

für zwei Groschen . . . . .	3 Pfund 18 Loth.
• vier dergleichen . . . . .	7 " 6 "
• sechs dergleichen . . . . .	10 " 26 "
• acht dergleichen . . . . .	14 " 16 "

Der Käufer ist nicht gehalten, das Brot vom Markte ungewogen anzunehmen; auch haben die Dorfbäcker jedes Brot anders nicht, als mit Aufdrückung der erhaltenen Nummer und Beschreibung des Gewichts mit Kreide, bei Vermeidung 1 Altschopf Strafe, zu verkaufen. Wegen jedes fehlenden Loths bei Franzbröten, Semmeln, Dreilingen und Kernbrotten wird, außer Confiscation derselben, der Bäcker mit **Fünf Groschen** bestraft, bei dem Roggenbrote aber wied folgen-